



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

was muss man oft von bösen Kindern hören oder lesen! Wie zum Beispiel hier von diesen, welche Führungskräfte bei Regio hießen; die, anstatt durch weise Lehren Nordost zum Guten zu bekehren, wohlmöglich noch darüber lachen, wenn wir dort auf den Zügen wachen. Zwar ist man nicht zur Übeltätigkeit bereit, doch auch nicht sehenden Auges fähig die Situationen zu verbessern.

Wie hieß es doch in der Schule? „Was will uns der Künstler damit sagen?“

Die Erste-Hilfe-Schulungen wurden jahrelang nicht durchgeführt, weil der Regiovorstand im Jahr 2013 beschloss, dass der Arbeitsplatz eines Kundenbetreuers ein Einzelarbeitsplatz ist und deshalb Ersthelferschulungen nicht notwendig sind. Okay, verstanden. Doch warum werden dann weitere KiN auf die Züge gesetzt, die als PiR (Prüfer im Reisezug) fahren? Sowohl KiN als auch PiR sind Zugbegleiter! Und wenn der Arbeitgeber es vorsieht, dass beide auf dem Zug Leistungen verrichten sollen, so widerspricht das von vornherein der Definition eines Einzelarbeitsplatzes.

Diese Einzelarbeitsplätze oder auch Alleinarbeiten genannt, müssen in den Gefährdungsbeurteilungen, die nach dem Arbeitsschutzgesetz notwendig sind, gesondert beachtet werden. Doch schauen wir in die Gefährdungsbeurteilungen in unserem Regionalbereich, so fällt auf, dass darüber nicht ein Wort steht – es ist noch in Arbeit.

Verantwortlich für diese Beurteilungen zeichnet der Arbeitgeber mit Beteiligung des Betriebsrates. Die Verantwortung liegt also wegen der Organisation auch wieder beim Arbeitgeber. Stellt sich nun die Frage: Warum wurde so eine Information nicht rechtzeitig an den Betriebsrat weitergegeben? Das hätte alles schon fertig sein können. Sollte die Antwort „Vergessen.“ lauten, so stellen wir hier die Frage: „Vergessen? Wie kann man so etwas vergessen?“

Und auch der Lokführer ist noch auf dem Zug. Hatte man den schon 2013 gedanklich, wegen des autonomen Fahrens gestrichen? In welcher Welt lebt der Regiovorstand?

Auch fahren wir nicht mit leeren Zügen durch die Welt. Da gibt es ein Arbeitsschutzgesetz, in dessen § 10 (1) darauf hingewiesen wird, dass der Arbeitgeber der Anwesenheit anderer Personen (Reisende) Rechnung zu tragen hat. Davon hatte man wohl auch noch nichts gehört oder gelesen...

Dies war der erste Streich und der zweite folgt demnächst...

GDL REGIONal - Mut zur Offenheit

Erläuterungen zu den neuen Tarifverträgen

Die wichtigsten Forderungen nach besser planbarer Freizeit wurden grundsätzlich erreicht, auch wenn nicht alle Forderungen (jedes zweite Wochenende frei) in dieser Tarifrunde erreicht werden konnten. Die jährliche Referenzarbeitszeit sinkt wie in 2015 vereinbart ab 01.01.2018 auf **1984 Stunden**. GDL-Mitglieder können zwischen der tatsächlichen **38-Stunden-Woche** und der **39-Stunden-Woche plus sechs Tagen mehr Urlaub** wählen.

Hierbei ist ein interessanter Aspekt, dass trotz der höheren Stundenwoche - nach Abzug des Urlaubs - die Nettojahresarbeitszeit bei 1.755 Stunden liegt. Bei der 38-Stundenwoche kommt man hingegen auf 1.756 Stunden. Das liegt an der unterschiedlichen Länge eines einzelnen Arbeitstages - 07:48 Stunden statt 07:36 Stunden. Wo hat man so etwas schon, sich für mehr Arbeitszeit zu entscheiden und effektiv weniger arbeiten gehen?

Regelungen zur persönlichen Planungssicherheit sind neu im BuRa-ZugTV verankert. Damit sollen sie auch Grundlage für nicht bundeseigene Eisenbahnverkehrsunternehmen werden.

Die Dienstplanung erfolgt zukünftig in drei Schritten.

1. Jahresruhetags- und Urlaubsplan (**gültig vom 01.01.-31.12.** eines Jahres !)
2. Verbindliche Ruhetage/Ruhezeiten (Monatsplanung)
3. Verbindliche Schichtplanung (Wochenplanung)

Im Urlaubs- und Jahresruhetagsplan soll der geplante Urlaub (Urlaubsplanung muss bis zum 31.10. abgeschlossen sein), zwölf freie Wochenenden (60 Stunden und außerhalb des Urlaubs), sechs freie Samstage, Sonntage oder Feiertage von min. 48 Stunden Dauer und fünf freie Tage von min. 48 Stunden dargestellt werden. Dazu wenn, es geplant ist Blockfreizeit zum Abbau von Mehrleistungsstunden und bei besonderer Teilzeit im Alter. Dieser Plan wird dem Arbeitnehmer bis zum 30.11. ausgehändigt.

Die Monatsplanung erfolgt auf Basis von Kalenderwochen, die die Planung für einen Kalendermonat umfassen soll und diese ist zwei Wochen vor Monatsbeginn bzw. der ersten von der Planung erfassten Woche bekanntzugeben (wenn der Monat nicht an einem Montag beginnt).

Die in der Monatsplanung enthaltenen Schichten können mit einem Schichtrahmen versehen werden, der max. zwei Stunden länger als die geplante Schicht und höchstens 14 Stunden lang sein darf. Zwischen diesen Schichtrahmen muss die Ruhezeit geplant werden. Die Wochenplanung erfolgt so früh wie möglich, spätestens vier Tage vor Beginn.

Für Disposchichten gilt folgendes:

Maximal 20% (in den meisten Fällen max. 4) aller geplanten Schichten im Monat dürfen als Disposchichten hinterlegt sein. Davon darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Ab dem 01.01.2018 werden **sechs Stunden**, statt fünf Stunden, als Mindestschichtlänge angerechnet.

Neu ist auch die Ruhetagsregelung die ein großer Schritt zu den geforderten 5 Tage arbeiten 2 Tage frei ist. Nach einer Arbeitsphase, die länger als 120 Stunden dauert **oder** mehr als 40 Stunden Arbeitszeit als tatsächlicher Verlauf in Schichten angerechnet wurde, **muss** ein Ruhetag mit mindestens 48 Stunden folgen.

Im Tarifvertrag wurde jetzt endlich eine Klarstellung für Teilzeitarbeitnehmer aufgenommen:

Für Teilzeitarbeitnehmer besteht keine Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit.

Im Bereich Entgelt wurde folgendes erreicht:

Für die zurückliegenden Monate wurde bereits eine Einmalzahlung in Höhe von 550 € gezahlt.

Ab dem 01.04.2017 gibt es eine lineare Entgelterhöhung von 2,5 %.

Weiterhin findet zum 01.04.2018 eine Strukturänderung in den Entgelttabellen statt. Die Strukturänderung erfolgt bei **Lokomotivführern in drei Schritten** (01.04.2018, 01.04.2019 und 01.04.2020) und bei **Zugbegleitern in einem Schritt** (01.04.2018).

Die Strukturänderung wird **nicht** mit zukünftigen allgemeinen Entgelterhöhungen verrechnet, sondern weitere Entgelterhöhungen werden auch tatsächlich das Bruttoentgelt erhöhen.

Gültig ab: 01. April 2017

Entgelt- gruppe	Berufserfahrung in Jahren						
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30
	1	2	3	4	5	6	7
LF 4	2.852,00 €	3.000,00 €	3.142,00 €	3.257,00 €	3.339,00 €	3.397,00 €	3.438,00 €
LF 5	2.681,00 €	2.852,00 €	2.990,00 €	3.106,00 €	3.190,00 €	3.244,00 €	3.285,00 €
LF 6	2.474,00 €	2.638,00 €	2.781,00 €	2.892,00 €	2.981,00 €	3.036,00 €	3.077,00 €
LF 7	2.380,00 €						
ZF 1	2.339,27 €	2.378,53 €	2.417,82 €	2.457,11 €	2.496,40 €	2.535,69 €	2.576,69 €
ZF 2	2.462,03 €	2.508,67 €	2.555,33 €	2.601,98 €	2.650,24 €	2.698,53 €	2.739,53 €

Gültig ab: 01. April 2018

Entgelt- gruppe	Berufserfahrung in Jahren						
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30
	1	2	3	4	5	6	7
LF 4	2.901,00 €	3.028,00 €	3.169,00 €	3.254,00 €	3.339,00 €	3.424,00 €	3.475,00 €
LF 5	2.737,00 €	2.880,00 €	3.020,00 €	3.105,00 €	3.190,00 €	3.275,00 €	3.326,00 €
LF 6	2.530,00 €	2.667,00 €	2.811,00 €	2.896,00 €	2.981,00 €	3.066,00 €	3.117,00 €
LF 7	2.380,00 €						
ZF 1	2.339,27 €	2.389,27 €	2.439,27 €	2.489,27 €	2.539,27 €	2.589,27 €	2.639,27 €
ZF 2	2.462,03 €	2.517,03 €	2.572,03 €	2.627,03 €	2.682,03 €	2.737,03 €	2.792,03 €

Gültig ab: 01. April 2019

Entgelt- gruppe	Berufserfahrung in Jahren						
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30
	1	2	3	4	5	6	7
LF 4	2.950,00 €	3.056,00 €	3.169,00 €	3.254,00 €	3.339,00 €	3.424,00 €	3.485,00 €
LF 5	2.794,00 €	2.907,00 €	3.020,00 €	3.105,00 €	3.190,00 €	3.275,00 €	3.336,00 €
LF 6	2.585,00 €	2.667,00 €	2.811,00 €	2.896,00 €	2.981,00 €	3.066,00 €	3.127,00 €
LF 7	2.380,00 €						

Gültig ab: 01. April 2020

Entgelt- gruppe	Berufserfahrung in Jahren						
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30
	1	2	3	4	5	6	7
LF 4	2.999,00 €	3.084,00 €	3.169,00 €	3.254,00 €	3.339,00 €	3.424,00 €	3.485,00 €
LF 5	2.850,00 €	2.935,00 €	3.020,00 €	3.105,00 €	3.190,00 €	3.275,00 €	3.336,00 €
LF 6	2.641,00 €	2.726,00 €	2.811,00 €	2.896,00 €	2.981,00 €	3.066,00 €	3.127,00 €
LF 7	2.380,00 €						

Im Bereich der Zulagen konnte folgendes erreicht werden:

- Im Geltungsbereich des BuRa-ZugTV ab 01.04.2017:
 - **Sonntagszulage** steigt auf **4,67 €** (ab 01.01.2018 **4,79 €**)
 - **Feiertagszulage** steigt auf **5,28 €** (ab 01.01.2018 **5,42 €**)
- Im Geltungsbereich des ZubTV/DispoTV/LrfTV ab 01.04.2017:
 - **Sonntagszulage** gem. § 72 steigt auf **4,52 €** (ab 01.01.2018 **4,64 €**)
 - **Feiertagszulage** gem. § 74 steigt auf **5,46 €** (ab 01.01.2018 **5,60 €**)
 - **Überzeitzulage** gem. § 76 steigt auf **4,02 €** (ab 01.01.2018 **4,13 €**)
 - **Rufbereitschaftszulage** gem. § 77 steigt auf **2,34 €** (ab 01.01.2018 **2,40 €**)
- Im Geltungsbereich des LrfTV:

Erschwerniszulagen gem. § 69 steigt in der

- **Zulagengruppe A** auf **0,71 €** (ab 01.01.2018 **0,73 €**)
- **Zulagengruppe B** auf **1,17 €** (ab 01.01.2018 **1,20 €**)
- **Zulagengruppe C** auf **1,58 €** (ab 01.01.2018 **1,62 €**)

Es konnten auch deutliche Verbesserungen für Bereitsteller und Lrf erreicht werden. Bereitsteller und Lrf, die auch auf der Strecke fahren, werden ab dem 01.06.2017 in die LF 5 eingruppiert. Die im LfTV bestehende Regelung zum Zeitzuschlag für Nachtarbeit (ZUS) wird rückwirkend zum 01.01.2017 auch in den **LrfTV**, **ZubTV** und **DispoTV** aufgenommen.

Auf Grund der Komplexität werden wir in den nächsten Ausgaben näher auf einzelne Themen eingehen.

Tablet: Erfolg oder doch eine Fehlentscheidung?

Am 01. April 2017 startete das Projekt „Tablet“ und Nein, das ist kein Aprilscherz.

Wie üblich gibt es auch hier die anfänglichen Kinderkrankheiten und auch Schwierigkeiten, die man hätte vermeiden können bzw. auch vermeiden müssen.

Warum war es so bei der Einführung des Tablets?

Gegen den Fortschritt, einer neuen Technik stellt sich niemand, doch wäre es angebracht gewesen eine ordentliche, ausreichende Unterweisung und einen mindestens 2 monatigen Parallelbetrieb zum Tagesgeschäft durchzuführen, damit jeder Tf sicherer im Umgang mit dem Tablet ist. Bei den Schulungen für das Tablet wurde nur in den seltensten Fällen auf die eigentlichen Arbeiten beim Dienstbeginn eingegangen. Ebenso fehlte bei den Schulungen den Kollegen zu zeigen, wie werden mehrere Dateien mit verschiedenen Readern geöffnet, um auf diese Dateien während der Fahrt zugreifen zu können, so z.B. auf Fplo, auf die La oder auf die La-Berichtigungen.

So musste die Anwendung „Xodo“ erst nachträglich installiert werden. Um den Betrieb aufrecht, zu erhalten helfen sich die Kollegen gegenseitig, so dass niemand auf dem Zug völlig verzweifelt, nur so wurden massive Verspätungen vermieden.

Am besagten Tag 01. April 2017 waren die TL Tf angehalten am Telefon zu sitzen und bei den Anfangsschwierigkeiten zu helfen. Leider waren einige von Ihnen der Meinung „Hallo, wir haben Wochenende“ und waren damit nicht zu erreichen. An verschiedenen Meldestellen sind Züge später abgefahren, doch so etwas wird billigend in Kauf genommen. Versteht das dann auch der zahlende Kunde? Der AG ist der Meinung, dass das Projekt von Erfolg gekrönt ist. Immerhin gibt es eine Einsparung von Papier, Fußwegen und damit auch verbundener Arbeitszeit.

Fest steht: Das hätte besser laufen müssen!

Bei Fragen helfen wir gern weiter. d.ratzlaff@gmx.de oder kempter-ronald@t-online.de

GDL REGIONal – Wir helfen Euch weiter